



Brüssel, den 22. März 2019  
(OR. en)

7666/19

**Interinstitutionelle Dossiers:**

2019/0057(NLE)  
2019/0060(NLE)

FRONT 113  
COWEB 49

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina  
– Annahme  
Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina  
– Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Der Rat hat am 9. Oktober 2017 einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina angenommen.

2. Der Zweck der Statusvereinbarung auf Grundlage von Artikel 54 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache<sup>1</sup>, besteht darin, die Agentur zur Koordinierung der operativen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten im Hinblick auf den Schutz der Außengrenzen zu ermächtigen. Die Agentur kann dazu Aktionen an den Außengrenzen durchführen, an denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten und ein benachbarter Drittstaat mindestens eines dieser Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Zustimmung dieses Drittstaats teilnehmen, unter anderem auch im Hoheitsgebiet dieses Drittstaats.

Sollte gemäß Artikel 54 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1624 vorgesehen werden, dass Teams der Europäischen Grenz- und Küstenwache in einem Drittland zum Einsatz zu Aktionen kommen, bei denen die Teammitglieder exekutive Befugnisse haben, oder wenn andere Aktionen in Drittländern dies erfordern, ist zwischen der EU und dem betreffenden Drittstaat eine Statusvereinbarung zu schließen.

3. Der Entwurf der Statusvereinbarung wurde am 11. Januar 2019 von der Kommission und Bosnien und Herzegowina paraphiert. Die Kommission hat dem Rat am 28. Februar 2019 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – der Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Statusvereinbarung vorgelegt<sup>2</sup>.
4. Am 4. März 2019 bestätigten die Delegationen im Wege eines Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung ihre Zustimmung zu dem Beschluss des Rates über die Unterzeichnung der Statusvereinbarung mit Bosnien und Herzegowina.

---

<sup>1</sup> ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1.

<sup>2</sup> Dok. 7035/19+ADD1 und Dok. 7036/19+ADD1.

5. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates<sup>3</sup> nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates<sup>4</sup> nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
7. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss beschlossen hat, ob es ihn in einzelstaatliches Recht umsetzt.
8. Die Vereinbarung sollte unterzeichnet und die gemeinsamen Erklärungen sollten gebilligt werden.
9. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, er möge dem Rat empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen
  - a) den Beschluss über die Genehmigung der Unterzeichnung der Vereinbarung gemeinsam mit den beigefügten gemeinsamen Erklärungen als A-Punkt annimmt. Der Wortlaut des Beschlusses und der Vereinbarung ist in den von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassungen (Dok. 7195/19 bzw. Dok. 7196/19) wiedergegeben;
  - b) beschließt, dass der Wortlaut dieses Beschlusses im Amtsblatt veröffentlicht wird;

<sup>3</sup> Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

<sup>4</sup> Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

- c) beschließt, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss der Vereinbarung in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 7197/19) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.
-